

## **Einsichtsrecht in die Krankengeschichte**

Jeder Patient hat das Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. in die Aufzeichnungen des Arztes. Neben dem Patienten selbst sind auch der gesetzliche Vertreter und jene Person, die der Patient zur Einsicht ermächtigt hat, einsichtsberechtigt. Da weder der/die Gatte/in noch Kinder gesetzliche Vertreter sind, benötigen auch diese eine Ermächtigung zur Einsichtnahme. Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen auch noch weitere Personen bzw. Institutionen ein Einsichtsrecht in die Krankengeschichte bzw. einen Übermittlungsanspruch haben: Gerichte, Behörden, Sozialversicherungsträger, einweisende und weiterbehandelnde Ärzte oder Krankenhäuser.

Erben oder nahe Angehörige haben dann ein Einsichtsrecht, wenn der Patient noch zu Lebzeiten der Einsichtnahme ausdrücklich zugestimmt hat. Fehlt diese Zustimmung oder gibt es Zweifel an der Einwilligung, muss geklärt werden, ob das Einsichtsverlangen gerechtfertigt ist. Es ist unter Umständen auch gutachterlich abzuklären, ob eine Verweigerung der Einsichtnahme im Hinblick auf das fortwirkende Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Patienten gerechtfertigt ist. Berechtigte Interessen und der Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen stehen nicht entgegen, wenn die Einwilligung in die Einsichtnahme zu mutmaßen ist. Grundsätzlich kann auch bei der Geltendmachung von Schadenersatz durch die Angehörigen einer verstorbenen Person davon ausgegangen werden, dass ein berechtigtes rechtliches Interesse an der Einsichtnahme vorliegt und somit diese auch zu gewähren ist.

Der Patient hat jedoch nicht nur ein Recht auf Einsicht, sondern er kann auch Kopien von der Krankengeschichte erstellen lassen. Die Einsichtnahme ist kostenlos. Für die Anfertigung von Kopien muss der Patient selbst aufkommen.